

vii, 99.

2.688b



Contenta.

1. Kurzgelehrte Erklärung Quintus Verfassung und Prä-
toria malis des Nicht Grund Übung aus dem
quod ist dem Quintus und Verfassung so quintus
des Quintus und für die Quintus Verfassung und ab dem Quintus
Nicht aus dem Quintus und ab dem Quintus
Quintus Verfassung des Quintus Verfassung und ab dem Quintus
Paris Quintus Verfassung 1694.
2. Kurzgelehrte Reduction des des Abbatissin des Nicht
Grund Übung von Zeit der Foundation bis zur Zeit der
immediater Verfassung und quintus p 1696.
3. Art mäßige Species facti c. responso Doctor
Hallen sium von dem Quintus Verfassung und ab dem Quintus
unter der Art mäßige Grund Übung des Quintus
Quintus Verfassung des Abbatissin und quintus p 1698.
4. Responso theologica von dem Quintus Verfassung
des des Abbatissin in der Verfassung in
des Nicht Grund Übung in der Verfassung
Art mäßige des Quintus Verfassung und ab dem Quintus
und quintus p 1701.

4
RESPONSA
THEOLOGICA,

Woraus erscheinlich/

Daß der

Srau **A**bbatissin

Hochfürstliche Durchl.

In die neuerliche und in dero Käyserl. freyen
Stift Quedlinburg/
nie erhörte beschwerliche

A C C I S E

Ohne Verlust Ihrer **S**eel und **S**eligkeit
nicht willigen könne / sondern die ganze Sache Gott
und Käys. Maj. überlassen und deren gerechte Zügung und
Auspruch darüber erwarten müsse.

MATTH. XVI, 16.

Was hilffts dem Menschen / so er die ganze Welt gewönne
und nähme doch Schaden an seiner Seele? Oder was
kan der Mensch geben / damit er seine Seele wieder
löse?

Anno 1701.

RESONANCE
PHYSICS

THEORY OF
SOUND

BY
M. J. S. DAVIS

ACCISE
SOME OF THE
MATTERS

OF
THE
SOUND

1800





Species facti.

S haben Kayserl. Maj. eine gewisse Reichs Fürstin mit denen Juribus Territorii & Superioritatis allergnädig investiret/wohin gegen diese sich vermittelst Ebrv rüchen Eydes so wohl gegen Allerhöchste gedachten Kayserl. Maj als auch Dero anvertrautes Stifft anheischig gemacht/von denen Juribus, Freyheiten und Gerechtigkeiten NB. nicht das allergeringste zu vergeben und zu veräußern / vielmehr dasjenige/welches unrechtmäßig dem Stifft hievor entwandt/ so viel Menschmüglich wieder herbey zu schaffen / insonderheit aber haben Sie bey Antritt Ihrer Regierung jurato versprochen/ Dero Uol. rthanen bey ihren Immunitäten/ Freyheiten und ubralten Herkommen zu lassen / und sie nicht zubeschweren. Und ob gleich vor mehr als 100. Jahren dem Stifft ohne approbation Kayserl. Maj. und also nulliter ein gewisser Recess abgedrungen worden / worinnen unter andern mit enthalten / daß neue Collecten von dem Schutzherrn / und der Abtiffin zugleich angeleget werden solten/ so ist doch hingegen auch darin klärlich versehen / daß solches NB. aus bewegenden und gnugsamen Ursachen geschehen müsse. Und als das Jahr darauff nach erstirhteten Recesse der Schutzherr an die damalige Frau Abbatiffin einen Abgesandten geschicket und dieselbe ersuchen lassen/ eine kleine Extraordinair - Steuer auff wenig Jahre nebst ihm anzulegen/ so hat doch Abbatissa solches abgeschlagen / unter dem Vorwand/ daß in dem

Recess/ auch klärlch enthalten / daß die Anlegung einer neuen Steuer NB. aus beweenden und gnugsamen Ursachen geschehen müsse / welche man nicht fünde/ und könnte die Frau Abbatissin contra iuramentum praestitum ihre Unterthanen mit neuen Auflagen nicht beschweren / und Sie um ihre Freyheit bringen. Man hat Schüzherlicher Seiten zu unterschiedenen mahlen auch nachhero fernern Instanti: in gethan / es ist aber nichts daraus worden / vielmehr hat vor etliche 20. Jahren eine gewissenhafte Abbatissin / als Ihr grosse Offerten geschehen / dem damahligen Abgesandten zur Resolution ertheilet / daß Sie der Unterthanen Ehränen nicht auff sich laden / und wider Pflicht sich mit ihrem Blute bereichern Ebnte / worbey dann wohl zu merken / daß die damahlige Schüzherren niemahls mit force in das Stifft dieserwegen gedungen / sondern vielmehr die Stifftische das Gewissen touchiren / de rationes passiren lassen. Wann sich dann vor einiger Zeit begeben / daß das Reichs Stifft eine grosse Fatalität erduldet / indem fast alle Jura gekränkct / auch die Unterthanen wieder Schrift- und Mündliches Versprechen mit harter und an diesem Orte gar nicht practicablen Accise beschweret / daß Domina Abbatissa auch bewogen worden / so wohl bey Käyserl. Maj. als gesamtten Heil. Röm. Reichs Befehrwede zu führen / wie Sie denn bereits nachdrückliche Mandata cassatoria, restitutoria, inhibitoria erhalten / wiewohl einige so nicht in Stifftischen Pflichten stehen / hochgedachter Reichs Fürstin einrathen wollen / vielmehr vi majori zu cediren und von der unbesugten Accise mit zu participiren / wo hingegen aber dieselbe sich nicht unbillig ein Gewissen machen / so offenbar wider Ihre Pflicht zu handeln / und aus Menschen Furcht eine Lacheté zu begehen / Gott und Käyserl. Maj. auffer Augen zu setzen / und das jenige einzuräumen / welches niemahls einige Ihrer Vorfahren gethan / sondern vielmehr mit unsterblichen Ruhm Ihr Gewissen rein behalten : Als haben Hochehrwehnte Person vornehmer Theologorum Schriftmäßiges Bedencken über nachfolgende Frage anzuhöhlen sich resolviren müssen :

Ob die Frau Abbatissin sine laesione conscientiae & dispendio vitae aeternae wider Ihre theurer beschworne Capitulation handeln / und Ihrem Stiffte mit Einwilligung solcher neuerlichen denen Stifftischen Unterthanen höchstmachttheiligen Accise präjudiciren könne / oder

der ob Sie nicht gehalten sey vielmehr alles Verhäng-
niß abzuwarten / und Gott und Käyserl. Maj. die
Sache anheim zu geben/ und einen allgeredtesten
Auspruch zu erwarten.

Responsum.

Nus Decano, Seniori und andere Doctoribus der Theo-
logischen Facultät bey der Julius Universität zu Helmstädt
die vorhergehende Facti species zugesandt/ und auff die dar-
aus formirte zwey Fragen unser Schriftmäßiges Beden-
cken zu ertheilen verlangt worden/ so haben wir obbemeidte
solches alles im versamleten Collegio mit Fleiß verlesen/ und in der
Furcht des Herrn reiflich erwogen/ geben daher auff die erste Frage:

Ob die Fran Abbatissin sine læsione conscientia &
dispendio vite aeternæ wieder Ihre theuer beschwo-
rene Capitulation handeln und Ihrem Stifte mit
Einwilligung solcher neuerlichen denen Stiffes Un-
terthanen höchnachteilligen Accise präjudiciren kön-
ne?

zur Antwort/ daß die Durchl. Frau Abbatissin dergleichen ohne Ver-
letzung Ihres Gewissens und Verlust Ihrer Seelen Seltsamkeit zu thun
nicht vermöge/ allermassen Sie / 1.) nachdem in der Capitulation eyds-
lich versprochen die Stiffes Unterthanen mit nachtheiliger Schätzung
und Neuerung vor sich nicht zu belegen/ noch auch in einige Wege von
andern belegen zu lassen/ nunmehr die Freyheit nicht hat/ etwas anders
vorzunehmen als die Capitulation im Munde führet/ weil die Natur
und Eigenschafft eines Juremmenti promissorii & vim assertionis de
presenti animi consilio & vim obligationis ex pollicitatione in fu-
turum mit sich führet/ worzu 2.) noch kömmt des grossen Gottes ernster
Befehl/ kraft dessen er dem Eyde/ mit welchen sich eine Seele verbind-
den/ punctuel will noch gelebet wissen/ da Er spricht: Wenn jemand
dem Herrn ein Gelübd thut / oder einen Eyd schweret
daß er seine Seele verbindet/ der soll sein Wort nicht schwä-
chen

Num. XXX, 7

er. XXIV. 4. 5

Zach. V. 9.

then / sondern alles thun / wie es zu seinem Munde ist ausgegangen. Auch in Entziehung dessen 3.) den fälschlich schwörenden hin und wieder versichern lässt / daß er den Segen vom Herrn und Gerechtigkeit von dem Gott seines Heils nicht empfangen werde. Vielmehr soll der Fluch über ihn kommen / und soll bleiben über seinem Hauße / und soll sie verzehren samt seinen Holz und Steinen. Dahero hat man es in diesem Stück nicht mit Menschen zuthun / sondern mit Gott / welcher in der gewöhnlichen Eydes-Formul nicht nur als ein Zeuge der Wahrheit / sondern auch als ein Rächer der Falschheit angeruffen wird / daß Er dem Mißbraucher des Nahmen Gottes alles zeitliche und ewige Unheil über den Hals schütten wolle ; wie solches auch die klugen Heyden zur Gnüge erkandt / und dannenhero nichts abschaulicher als das Laster des Meyn-Eydes zu seyn vermeret. Wofern nun die Durchl. Abbatissin die Beschaffenheit Ihres geleisteten Eydes von dessen Verbindung Sie kein Mensch befreyen kan / Gottes Befehl und Andrenung unendlicher Straffe zusammen nimmet / so wird Sie nach Dero erleuchteten Verstande nicht anders urtheilen / als daß Sie ohne Verletzung Ihres Gewissens und Verlust Ihrer Seelen Seligkeit wider die theuer beschworene Capitulation nicht handeln könne ; daß wir also nicht Ursach haben werden / fernere Vorstellung zu thun / weder 5.) von dem höchsten Exempel Dero theuersten Vorfahren / welche der Unterthanen Thränen nicht auff sich laden und wieder Pflicht mit ihrem Blute sich bereichern wollen : Noch 6.) von dem Aergernis / so denen Stiffts-Unterthanen hierdurch könnte gegeben werden / daß sie gleichfalls nach dem Exempel ihrer Obrigkeit vi majori cedirnt / ihres geleisteten Eydes vergässen / und zu ihrem Vortheil dem schuldigen Gehorsam sich entzögen.

Aniingend die andere Frage

Ob Sie nicht gehalten sey / vielmehr alles Verhängnis abzuwarten und Gott und Kaiserl. Majest. die Sache anheim zu geben und einen allgeredchesten fernern Ausspruch zuerwarten ?

So müssen wir dieselbe mit Ja beantworten / indem 1.) abermal die Beschaffenheit eines mit vorgefaßten Rath und Bedacht abgelegten Eydes / über einer vergönneten und möglichen Sache dieses nach sich ziehet

ziehet / daß er muß gehalten werden / und wenn gleich kein Nutzen sondern vielmehr Schaden dem Schwerenden daraus entspringen sollte / wie an dem Exempel der Obersten / so denen von Sibeon mit ihrem Schaden geschworen hatten / zu sehen / und aus vielen Stellen der Joh. IX. sq. 18. Schrift / welche schweren und halten / in überwehnten Umständen / schlechter dings zusammen setzt / wahrzunehmen. Dann auch ist 2.) die Handlung wider obbesagten Eyd / also bewandt / daß sie vor sich selbst eine turpitudinem oder Schande mit sich führet / wird daher nimmermehr zu begehen / und wenn uns gleich das größte Ungemach und Gesfahr darüber begegnen sollte ; Weil alsdenn besser seyn wird alhier leiden / als Verletzung unsers Gewissens und Verlust unsrer Seelen Seligkeit vorzunehmen / wie solches mit unterschiedlichen Exempeln aus der Kirchen- und Profan- Historia könte erleutert und zum lib. 3. Eth. ad Nicom. cap. 1. Überfluß mit denen Lehr-Sätzen des Aristotelis : Sunt nonnulli ejusmodi, ut fortassis nulla vi aut necessitate coacti ea agere debeamus, utque potius mors nobis sit oppetenda, gravissimique cruciatus perferendi: Auch Ciceronis: sunt quaedam lib. 1. off. partim ita foeda, partim ita flagitiosa, ut ea ne conservandæ quidem patriæ causa sapiens facturus sit. und anderer bestärcket werden.

Daß dieses Theologische Responsum der Heiligen Schrifft allerdings gemäß sey / solches haben Wir Urkundlich mit unserm Facultät-Zusigel bekräftigen wollen. Geschehen Helmstedt den 1. Decembr. 1701.

(L. S.)

Decanus, Senior und übrige Doctores der Theologischen Facultät auf der Julius Universität zu Helmstedt.

Re.

Responsum
Dn. D. Johann Fechts,
Theologi & Superintend. Rostoch.

Es wird gefragt :

Die Frau Abbatisin (welche sich gegen Ihre Käyserliche Majestät und Dero anvertrautes Stifft / vermitteltst Körperlicher Eydes anheischig gemacht / von denen Juribus, Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht das allgeringste zuvergeben; und als in einem Ihre Durchl. abgedrungenen Recess Sie concediren müssen / daß neue Collecten von dem Schutzherrn und der Abbatisin zugleich angeleget werden möchten / doch in demselben klärllich versehen / daß solches aus bewegenden und genugsamen Ursachen geschehen müsse.) Ob / sage ich / die Frau Abbatisin sine laesione conscientiae & dispendio vitae aeternae wider Ihre theuer beschworne Capitulation handeln / und Ihrem Stifft mit Einwilligung einer neuerlichen dem Stifft und dessen Unterthanen höchstnachteiligen Accise präjudiciren könne / da zumahlen zuvorhero / als dergleichen von dem Schutzherrn gesucht worden / Ihre Vorfahren dasselbe jederzeit genereusement und mit dem Zusatz / daß Sie der Unterthanen Thränen nicht auf sich laden / noch wider Pflicht sich mit Ihrem Blut bereichern können / ausgeschlagen / auch auf Schutz-Herrlicher Seiten die rationes passiret worden. In nachdem ohnlängsten des Stiffts Unterthanen mit einer harten Accise beschweret / Domina Abbacilla auf an höchsten Orten geführte Klage von Röm. Käyserlich. Majestät und dem Heil. Reich bereits nachdrückliche Mandata Callatoria, restitutoria, inhibitoria erhalten / oder ob Sie nicht gehalten sey / ohnerachtet einige außer des Stiffts Pflichten

ten stehende / der Frau Abbatissin einrathen wollen / vi majori zu cediren / und von der unbefugten Accise mit zu participiren / vielmehr Ihr Gewissen zu beobachten / und alles wider Verhängniß abzuwarten / Gott und Käyserlicher Majestät die Sache anheim zu geben / und einen allgerchesten fernern Ausspruch zu erwarten?

Worauf dem Worte Gottes gemäß geantwortet wird / wenn der Vortrag in dieser Frage gewiß ist / daß nemlich die Fr. Abbatissin der Röm. Käyserlichen Majestät vermittelst eines Eö. perlichen Eydes bey der Invektur angelobet / von denen Freyheiten und Gerechtigkeiten des Stiffes (unter welche auch diese gerechnet wird / daß dessen Unterthanen mit keinen neuen Auflagen beschweret werden sollen) nicht das allgeringste zu vergeben / und daß die iezo von Schus = Herrlicher Seiten einseitig eingeführte Accise nicht genugsame und beweglichelachen habe / wie nicht weniger / daß die Frau Abbatissin dieser Ursach wegen die neue Accise bereits vor unrecht erkant / und die Sache durch ordentliche Klage vor dem Käyser und Reich anhängig gemacht / und dawider würckliche Mandata erhalten / daß die Frau Abbatissin von einer solchen Accise mit guten Gewissen nicht participiren / noch von der prosecution Ihrer und Ihres Stiffes Rechten aus Furcht grösserer Macht nachlassen können. Dann die Gerechtigkeit muß man allezeit handhaben und von derselben nimmermehr abweichen. Sonderlich ist dieselbe Obrigkeitlichen Personen hoch recommendiret, die eben darzu gesetzt sind / daß sie ihre von Gott ihnen anvertraute Unterthanen wider alles Unrecht und Gewalt an Gottes statt schützen und schirmen sollen Rom. XIII, 4. Wozu sie noch mehr und kräftiger vinculiret werden / wenn sie solchen Schus Ihnen mit einem theuren Eydschwur zugesagt und versprochen / welchen man ohne äußerste Seelengefahr auch zeitliche unausbleibliche Straffen nicht brechen noch übertreten kan. Psalm. XV, 4. 2. Sam. XXI, 1, 2. Und

B

ist

ist vor **GDt** und dem Gewissen ganz eins/ ob man die Ungerech-
tigkeit selbstn begeh/ oder Theil an derselben / entweder durch
DeroGenehmhaltung oder gar durch participation des unrech-
mäßigen Gewinns nehme. Welches die nachdenklichen Stel-
len der Heil Schrift sehr klar und deutlich bejahren. Eph.V, 11.
Rom. I, 32. El. I, 23. Prov. XXIX. 24. Pl. L, 18. welche nachgeschla-
gen und in dem Gewissen erwogen werden können / und hat die
Natur selbstn die Wahrheit unserer Vernunft so tief eingepflan-
get/ daß auch die Heyden selbige erkant haben. Es würde auch
dieses Unrecht nicht entschuldigen/ daß auf der andern Seiten ei-
ne größere Gewalt vorgekehret wird. Dann die kan die Frau
Abbatissin nicht zwingen/ in das Unrecht zu consentiren/ und ei-
ne Sünde zu begeben/ vielmehr ist aus besagten Gründen offen-
bahr/ daß die Frau Abbatissin in dem Gewissen verbunden/ Ih-
re U-terthanen durch die von **GDt** zugelassene Mittel zu schü-
ßen / und wie die Worte lauten/ die höchstnachteilige Onera nach
aller Nöthigkeit von denenselben abzulehnen/ als welche eben des-
wegen vor ihre hohe Obrigkeit Bitt und Gebet zu **GDt** aus-
schütten / damit sie unter Ihrem Schuß und Schirm ein geru-
higes und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und
Erbarkeit 1. Tim. II, 1, 2.

Ob nun wohl dieses / dasern oben vermeldte Conditiones
alle zuvor als gewiß angenommen worden / ohne allen Zweifel
eine ausgemachte und krafft des göttlichen Worts von allen rech-
schaffenen Theologis vor genehm gehaltene Sache seyn wird / so
wird doch billig derer Staats- und Rechts- Verständigen Ur-
theil überlassen / wann obnerachtet der in gewisser maß claululir-
ten Investitur doch nach der gemeinen praxi und nach befundenen
Umständen neue Beschwerden auf die U-terthanen geleet wer-
den könnten / ob des Stiffis Abbatissin Ihren Schuß- Herrn ob-
re der Käyserlichen Majestät Genehmhaltung in die participa-
tion der neuen Auflagen nehmen / oder der Schußherr solches
von

von derselben pretendiren und erfordern / auch wann dieselbige nicht einwilligen wollte/ einseitig denen Stiffts Unterthanen solche zumuthen und aufsetzen könne? Welches einem Theologo zu beurtheilen zu schwer ist/und eine solide Reichs- und Rechts- Wissenschaft erfordert. Falsch nun dasselbige seyn könnte/ wie auf Schus- Herrlicher Seiten wohl davor gehalten werden mag/ so stünde abermahlen zu der Rechts- Verständigen Urtheil/ ob der von der Frau Abbatisin vor mehr denn 100. Jahren verwilligte Recess, den Schus- Herrn in die participation der anlegenden neuen Collecten zu zulassen/ eine vollkommene obligation nach sich ziehe/ indem derselbe Ihro wieder Willen abgedrungen/ und die Käyserliche Confirmation darüber nicht erhalten/ ja bereits conträre Mandata ausgewürckt/ auch so viel die Species Facti giebet/ die neuen Collecten hiebevör/ refragante semper Abbatissa, niemahlin in Übung kommen/ noch einiger Actus darinnen exerciret worden?

Und weil auf dieser Frage decision und Gewisheit die Gewissens- tranquillität der Frau Abbatisin beruhet/ so ist von Deroselben als einer gottseligen und gewissenhaftten Fürstin allerdings zu praesumiren/ daß Sie die neue Anlage nicht aus einigen privat- Absehen/ oder aus einem durch Kränckung Deros Stiffts- Gerechtigkeiten und andere Ihrem Staat zugezogene beschwerliche fatalität verursachten Affect dem Schus- Herrn nicht zustehen wolle/ welches in dem Gewisssinn nicht verantwortlich wäre/ und darüber die beweglichen Schriftstellen gelesen werden können 1. Cor. XIII, 4. 5. 6. 7. Rom. XIII, 17. 21. 1. Petr. III, 8. 9. sondern daß dieselbe vielmehr nach eingenommener Rechtsverständigen gnugsamen Information durch unbewegliche Gründe sich schuldig achte/ Ihrer Capitulation striete nachzugeben/ und Ihren Unterthanen wieder rechtlich nicht zu präjudiciren/ vielmehr alles niedrige Verhängnis abzuwarten/ und **GDZ** und Ihro Käyserliche Maj. die Sache heimzugeben.

Auff welche weise die Frau Abbatissin Ihr Gewissen unverletzt erhalten / und Ihre hohe Obrigkeitlichen Personen wohl anständige Liebe gegen Dero Unterthanen mercklich an den Tag geben kan/ die auch der grosse Gott mit reichen Segen an Leib und Seel unfehlbarlich zu belohnen versprochen. Prov. XIV, 31. XIX, 17. Matth. V, 7.

Ita censeo

Rostochii d. X. Decembr.

M. DCC. I.

Jo. Fecht, D. P. P.

Consist. Duc. Adf. & Districtus

Rostoch. Superint.

Responsum

Hn. D. Sam. Benedict. Carpzovii,

Chur Sächs. Ober- Hoff- Predigers und
Kirchen- Raths.

Einnach in übersandter Specie facti angeführet wird/ welcher gestalt Ihre Käyserl. Maj. eine gewisse Reichs- Fürstin mit denen Juribus territorii & Superioritatis allergnädigt investiret / da hingegen diese vermittelst Körperlichen Eydes sich so wohl gegen allerhöchstgedachte Käyserl. Maj. als auch Dero anvertrauetes Stifft sich anheischig gemachet/ von denen Juribus, Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht das geringste zu vergeben/ insonderheit aber Dero Unterthanen bey ihren Immunitaten/ Freyheiten und ubralten Herkommen zu lassen/ und sie darüber nicht zu beschweren. Wannhero auch geschehen/ daß ob zwar vor mehr als 100. Jahren dem Stiffte ohne approbation Käyserl. Maj. und also nulliter ein
Re-

Recess abgedrungen/ worinnen unter andern mit enthalten / daß neue Collecten von dem Schugherrn und der Abbatissin zugleich/ jedoch nicht anders als aus bewegenden gnugsamen Ursachen angeleget werden möchten / jedennoch als damahlige Frau Abbatissin ersuchet worden/ eine kleine extraordinair-Steuer auff wenige Jahre nebst dem Schugherrn anzulegen / Abbatissin solches / weil die erforderete bewegende gnugsame Ursachen hierzu ermangelt / abgeschlagen / von denen Schugherrn dabey acquiesciret / und niemals mit force in das Stiffte gedrungen worden. Wenn aber igo selbige Stifftes Unterthanen wieder Schrift und mündliches Versprechen mit harter und an selbten Ort gar nicht practicablen Accise beschweret werden wolten/ dargegen Domina Abbatissa auff geführte Beschwerde von Käyserliche Maj. nachdrückl. mandata cassatoria, restitutoria, inhibitoria erhalten/ und zwar einige einrathen wolten/ vi majori zu weichen und von der unbefugten Anstalt mit zu participiren/ worüber aber höchstgedachte Reichs Fürstin sich Gewissen machten / so offenbar wieder Ihre Pflicht zu handeln / **GDZ** und Käyserl. Maj. aus Augen zusehen/ und dasjenige einzuräumen/ welches niemahls einige von Ihren Vorfahren gethan; Als wird über folgende Frage ein schriftmäßiges Theologisches Bedencken erfordert:

Obl die Frau Abbatissin sine latione conscientiae & dispendio vitae aeternae wieder ihre theuer beschworne Capitulation handeln und Ihrem Stiffte mit Einwilligung solcher neuerlichen dem Stiffte und dessen Unterthanen höchstnachteiligen Accise präjudiciren könne. Oder ob Sie nicht gehalten sey vielmehr alles wiedrige Verhängnis abzuwarten / **GDZ** und Käyserliche Maj. die Sache anheim zu geben und einen allergerechtesten fernern Ausspruch zu erwarten?
Gleichwie nun/ so viel die Politischen Umstände/ so in diese Speciem

ciem facti mit einlauffen / ein Theologus billig sich alles Urtheils
enthält / zum Exempel: Ob und wie weit der Schutzherr be-
fugt sey Contributiones und Accisen im Stifft anzulegen? Ob
solche Accise, wenn zumahl andere onera abgestellt würden / den
Untertanen fürträglich oder nachthilig seyn möchte? oder was
sonst disfalls consideriret werden könnte / einem Geistlichen aber
davon zu urtheilen nicht zukömmt / nach der Anweisung Christi
Luc. XII, 13, 14. Also und auf die Frage praesupposita veritate
speciei facti nur darauff ankömmt: Was ohne Verletzung des
Gewissens geschehen könne oder nicht: So kan ich / wenn ich die
Sache in der Furcht des HERN überlege / wohl nicht anders auff
das erste Theil der Frage als mit Nein / auf das andere / als mit
Ja / antworten / und diß aus folgenden Ursachen.

1.) Ein jedweder rechtmäßiger Eyd ist zu halten / angesehen
in dem Eydschwur Gott zum Zeugen / und dafern man sein
Versprechen / welches bey Gottes Nahmen becheuerlich gesche-
hen / nicht nachkommen würde / zum Rächer angeruffen wird.
Wo demnach solchem wohlbedächtigt gethanen Eyde wissentlich zu
wider gehandelt wird / da unterwirfft man sich allerdings / so zeitlich
als ewiger Straffe; welches hoffentlich bey allen Christlichen Ge-
müthern dergestalt auffer Zweifel / daß unnöthig es weilaufftig aus
Gottes Wort zu erweisen. Auch von einem eydbrüchigen Kö-
nige ließ sich Gott vernehmen: solte es dem gerathen? solte er
davon kommen / der solches thut? und solte der / so den Bund
bricht / davon kommen? so wahr ich lebe / spricht der Herr / an
dem Ort des Königes / der ihn zum Könige gesetzt hat / welches
Eyd er verachtet / und welches Bund er gebrochen hat / da soll er
sterben. Und wiederum: weil er den Eyd verachtet und den
Bund gebrochen hat / darauf er seine Hand gegeben hat / wird er
nicht davon kommen? So wahr als ich lebe / so will ich meinen
Eyd / den Er verachtet hat / auff seinen Kopff bringen. Ezech.
XVII, 15, 16, 18, 19. Und da

2.) Unz

2.) Unsere Evangelische Theologi nach Gottes Wort
lehren / daß ein Eyd/ wenn er auch mit Gewalt abgenöthiget wor-
den wäre/ wenn die Sache selbst nur nicht wieder Gott ist/ zu hal-
ten/ so schwer es auch ankömmet.

Balduin, Caf. Consc. II. q. 12.

Avian. prax. Eccles. P. IV. p. 21.

Danhauer Colleg. Decalog. p. 504. 505. 515. &c.

Lact. Cat. P. p. 469.

Mengering Inform. Consc. p. 226.

Osiand. P. II. Theol. P. Caf. 1086.

Wie vielmehr ist der Eyd zu halten/ der freywillig von einer Gott-
gefälligen Sache zu der Unterthanen Nutzen geschworen worden.
So haben

3.) Obrigkeiten sich disfalls keine mehrere Freyheit für
Gott einzubilden/ als sie ihren Unterthanen einräumen würden.
Weil sie bey dem Eydschwur mit dem allgewaltigen gerechten Gott
zu thun haben und von demselbigen eben deshalb desto schwerere
Straffe des MeynEydes zugewarten haben / weil sie von Men-
schen deßhalber nicht zu rede gesehet oder bestraffet werden kön-
nen. Die Gewaltigen werden gewaltiglich gestraffet werden:
denn der / so aller Herr ist/ wird keines Person fürchten/ noch die
Macht scheuen. Er hat beyde die Kleinen und die Großen gemacht/
und forget für alle gleich. Über die Mächtigen aber wird ein
starck Gericht gehalten werden Sap. VI, 7. 8. 9. und weisen

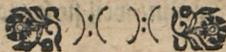
4.) Der Eyd das Band ist/ wodurch Obrigkeiten und Un-
terthanen verknüpfet werden/ ist leicht zuerachten/ was für schäd-
liche consequenzen daraus entstehen müssen/ wenn die hohen O-
brigkeiten selbst ihre eydliche Capitulationes durchlöchern / und
dieselbe brechen wolten/ bey denen doch nach Königs Maximiliani
Auspruch Treu und Glaube solte anzutreffen seyn / wenn sie
sonst auch in der ganzen Welt verlohren wären. Dabero denn
Hohermeldter Reichs-Fürstin/ weil sie so wohl gegen das aller-
Höchste

Höchste Haupt der Christenheit/ als auch Dero anvertrautes
Stiftt vermittelst Cörperlichen Eydes sich anheischig gemachet/
ihre Unterthanen bey ihren Immunitaten/Freyheiten und ubra-
ten Herkommen zu lassen/ und sie darüber nicht zu verschweren/sich
billiges Gewissen machet/ dasjenige/ so solchen Versprechen zuwil-
der/einzugehen. Dazu denn kommet

5.) Daß dem Anziehen nach von 100. Jahren her Schug-
herrlicher Seite zwar zu Zeiten auff eine Extraordinar Anlage an-
getragen worden/wann aber Serenissimæ Dominae Abbatissæ
Vorfahren dessen Bedencken gehabt man jedesmahl dabey acqui-
esciret, und mit Gewalt nicht weiter in Sie gedrungen/dahero sie
auch billig iso in solcher Freyheit sich und das anvertraute Stiftt
zu conserviren suchen/ dabey sie zugleich ihr Gewissen unverleßt
behalten/ und etwas so ihrem gethanen Eyde zu wieder/ einzuräu-
men überhoben seyn können/ und solches um so viel mehr/ weiln

6.) Die Sache allbereit zu Ihr. Käyserl. Maj allerhöchsten
Decision außgesetzt und übergeben worden. Ohne deren Er-
wartung etwas zumahl reluctante conscientia einzugehen/ so
viel bedenklicher/ weil durch den erfolgten Ausspruch Domina
Abbatissa, es falle die Sache aus wie sie wolle/so wohl bey den Un-
terthanen aller Seuffter/ als auch bey der Posterität aller unglei-
chen Nachrede sich entschütten/ zuförderst aber Ihr Gewissen un-
verleßt behalten kan. Indessen Erwegung denn am sichersten im
Gewissen seyn wird/ die ganze Sache Gott und der Allerhöch-
sten Obrigkeit zu überlassen und den gerechten Ausspruch darüber
zu erwarten.

Salvis aliorum Sententiis
Sam. Bened. Carpzov, D.
mppria.



Xa 3001.

ULB Halle

3

004 828 16X



VD 17, w/18 MC







4

RESPONSA THEOLOGICA,

Voraus erscheinlich/
Daß der

Graun Abbatissin

Hochfürstliche Durchl.

In die neuerliche und in dero Käyserl. freyen
Stift Quedlinburg/
nie erhörte beschwerliche

A C C I S E

Ohne Verlust Ihrer Seel und Seligkeit
nicht willigen könne / sondern die ganze Sache Gott
und Kayf. Maj. überlassen und deren gerechte Zügung und
Auspruch darüber erwarten müsse.

MATTH. XVI, 16.

Was hilftts dem Menschen / so er die ganze Welt gewönne
und nähme doch Schaden an seiner Seele? Oder was
kan der Mensch geben / damit er seine Seele wieder
löse?

Anno 1701.